

210.2 Oberstufe (Sekundarstufe I)

Sachliche Probleme

Viele Gemeinden pflegen seit langem eine auf Tradition und Gewohnheitsrecht beruhende Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden. Solche mündliche und schriftliche Absprachen unter Behörden sind für die Eltern allerdings nicht verbindlich. Sofern ein entsprechendes Schulangebot am Wohnort nicht besteht, sind die Eltern in der Wahl des Schulortes frei. Gegebenenfalls ist von den Schulgemeinden das Schulgeld für diese Kinder in voller Höhe zu übernehmen, auch wenn günstigere Lösungen möglich wären. Durch blosser Behördenabsprachen wird auch eine gesicherte Schulplanung erschwert.

Tradition
und Gewohnheit

Aufgrund der geltenden Kompetenzordnung wählt in jenen Fällen, wo kein Gemeindeverband besteht, die Stimmbürgerschaft die Mitglieder der Schulpflege und des Gemeinderates. Diese beiden Behörden haben zur Zeit noch gemeinsame Kompetenzen (Wahl der Lehrkräfte bis zum Inkrafttreten GAL), was namentlich im Falle unterschiedlicher Haltungen der Behörden zu unbefriedigenden Ergebnissen führen kann.

Gemeinsame
Kompetenzen

Bis Ende Dezember 2001 müssen die Bildung von Schulkreisen abgeschlossen und die Standorte von Oberstufenzentren festgelegt sein. Bis Ende Juli 2005 sind die Rechtsformen der Zusammenarbeit festzulegen und die organisatorischen Anpassungen vorzunehmen.

Fristen

Die Bildung von Schulkreisen und die Festlegung von Schulstandorten sind ein zukunftsweisender Vorgang. Den Regionalplanungsverbänden, den Bezirksschulräten wie auch dem Kanton kommt in dieser Frage eine wichtige Aufgabe zu. Neben rein schulischen Überlegungen sind auch raumplanerische Aspekte zu berücksichtigen.

Schulstandorte

Das revidierte Schulgesetz enthält schulorganisatorische Bestimmungen für Oberstufenzentren, die nicht von jeder Gemeinde aus eigener Kraft erfüllt werden können. Kleinere Gemeinden werden das vom Gesetzgeber angestrebte Ziel nur in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden erreichen.

Schulgesetzgebung

Lösungsansatz Schulvertrag

Mit dem Ziel einer Verbesserung der pädagogischen Situation und der wirtschaftlicheren Nutzung knapper Mittel schliessen Gemeinden zur Führung einer Kreisschule untereinander einen Schulvertrag (Gemeindevertrag) ab. Schulverträge können abgeschlossen werden, wenn die oder jede Standortgemeinde in einem Schulkreis die schulorganisatorischen Mindestbestimmungen erfüllt (mindestens 8 einklassige Oberstufenabteilungen). Jene Gemeinde, auf deren Gebiet sich die Schulanlage befindet, wird in der Regel für die Aufgabenerfüllung nach Massgabe der Schulgesetzgebung verantwortlich sein (Sitzgemeindemodell).

Kreisschulen
mit Schulvertrag

Nach der Revision des Schulgesetzes Etappe II (Volksabstimmung März 2000) kann den Schulpflegern der anderen Vertragsparteien vertraglich ein Sitz mit beratender Stimme in der Schulpflege der Sitzgemeinde oder gar mit (nach Sachgebiet) abgestuftem oder vollem Stimmrecht eingeräumt werden.

Stimmrecht der
Vertragsgemeinden

Zur Deckung der Kosten der Sitzgemeinde bezahlen die entsendenden Gemeinden für ihre Schüler ein Schulgeld. Dieses richtet sich nach der Schulgeldverordnung.

Schulgeld

Besondere Aufmerksamkeit ist der Finanzierung vorbestandener oder neu geplanter Investitionen zu schenken. In Ergänzung zu den Schulgeldzahlungen können Regelungen über Finanzierungsbeiträge an Investitionen und über jährliche Sockelbeiträge in den Gemeindevertrag aufgenommen werden.

Finanzierung
Investitionen

Möglicherweise entspricht es den Bedürfnissen der Vertragsparteien, zur Gewährleistung der Schulplanung und der Mitsprache im Gemeindevertrag ein begleitendes Gremium vorzusehen, welches bezüglich Steuerung der Investitions- und Betriebskosten, aber auch in Bezug auf die Wahl von Lehrpersonen beratend mitwirkt (Kreisschulkommission, Konferenz der Schulpflegern und Ähnliches). In diesen Fällen sind Anhaltspunkte über Art und Umfang der Mitsprache in den Gemeindevertrag aufzunehmen.

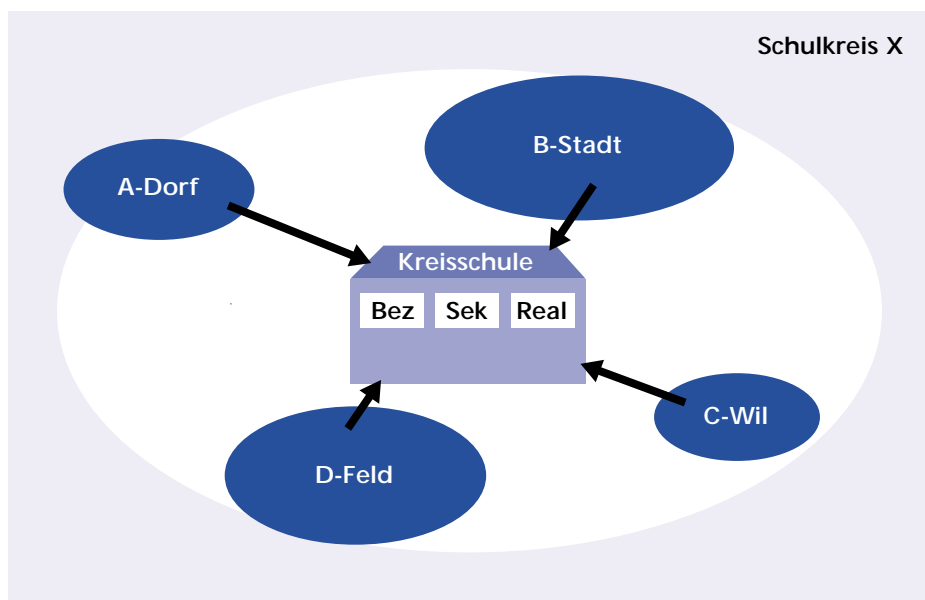
Begleitendes Gremium

Die Vertragslösung führt zu einer allseitigen Bindung. Die Standortgemeinde hat die Gewähr einer ausreichenden Schülerzahl. Die andern Gemeinden können darauf bauen, dass ihre Schülerschaft eine bestimmte Schule besuchen kann. Gebunden sind auch die Eltern, was der Standortgemeinde eine sicherere Schul(raum)planung ermöglicht. Ein Nachteil der Vertragslösung besteht in aller Regel darin, dass die Standortgemeinde das volle unternehmerische Risiko von demografischen Änderungen trägt. Denn die Vertragsgemeinden beteiligen sich nur im Mass ihrer aktuellen Schülerzahlen an den (laufenden) Kosten. Den finanziellen Folgen im Falle einer Kündigung des Vertragsverhältnisses ist daher besondere Beachtung zu schenken.

Rechtliche Bindung

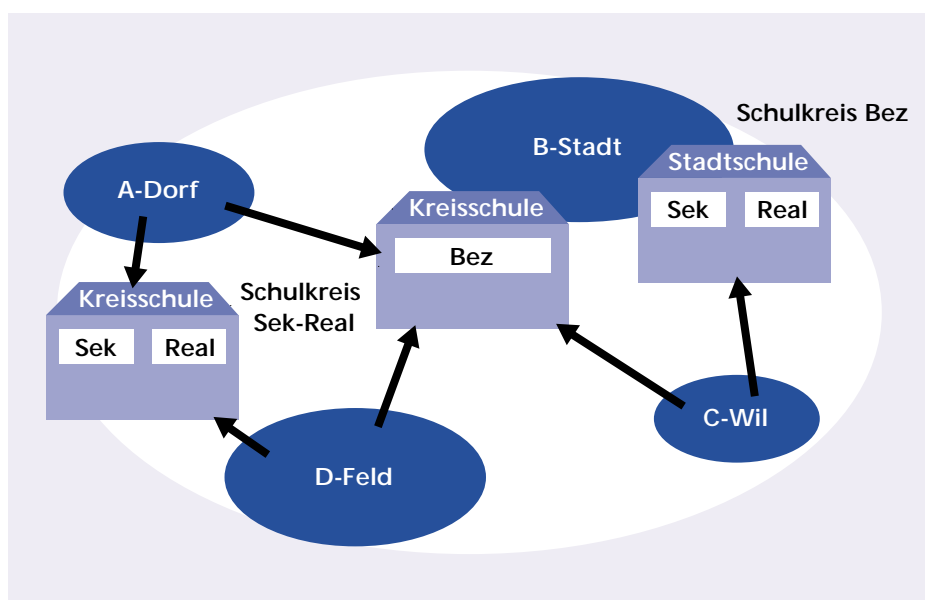
Rechtliche Ausgestaltung des Gemeindevertrages

<i>Grundlagen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtliche Grundlagen • Vertragsparteien • Vereinbarungszweck
<i>Aufgabenumschreibung</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgaben und Kompetenzen der Sitzgemeinde, soweit sie sich nicht aus der Schulgesetzgebung ergeben • Abgrenzungen, Schnittstellen
<i>Organisation</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammensetzung, Wahl, Aufgaben und Kompetenzen der Gremien • Informationsfluss
<i>Finanzierung</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Schulgeldregelung • Zeitpunkt der Schulgeldverrechnung • Eventuell: Regelungen betreffend Einkauf in vorbestandene Infrastruktur oder betreffend Mitfinanzierung künftiger Investitionen
<i>Dauer, Änderung, Kündigung und Beendigung des Gemeindevertrages</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Vertragsdauer • Verfahren für Vertragsänderungen • Kündigungsfristen • Finanzielle Folgen bei Vertragsbeendigung
<i>Schlussbestimmungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Inkrafttreten • Genehmigungsvermerke



Beispiel einer zentralen Lösung

- Die vier *Gemeinden* A-Dorf, B-Stadt, C-Wil und D-Feld *bilden zusammen einen Schulkreis*.
- Für die Führung der drei Typen der Oberstufe (allenfalls auch für andere spezielle Schulen) bilden die vier Gemeinden einen *Gemeindeverband «Kreisschule X»*.
- Sie errichten den nötigen (oder verwenden bestehenden) Schulraum, wobei die drei Oberstufentypen nicht zwingend in der gleichen Schulanlage konzentriert sein müssen.



Beispiel einer dezentralen Lösung

- Die vier *Gemeinden* A-Dorf, B-Stadt, C-Wil und D-Feld *bilden zusammen einen Schulkreis* für die Führung der *Bezirksschule*. Als Verband oder mit Vertrag führen sie eine Kreisbezirksschule respektive mit Vertrag oder mit Behördenabsprache eine «Bezirksschule B-Stadt».
- Die beiden Gemeinden A-Dorf und D-Feld bilden zusammen einen Schulkreis für die gemeinsame Führung eines *Oberstufenzentrums für die Sekundar- und Realschule*. Sie können dies als Gemeindeverband, mit Gemeindevertrag oder Behördenabsprache tun.
- Die Gemeinde B-Stadt führt für ihr Gebiet eine *eigene Sekundar- und Realschule*.
- Die Gemeinde C-Wil schickt ihre Sekundar- und Realschülerinnen und -schüler in die Schule nach B-Stadt. Sie tut dies aufgrund eines Vertrages oder einer Behördenabsprache.

Lösungsansatz Gemeindeverband

Zur Errichtung einer Kreisschule schliessen sich mehrere Gemeinden zu einem Schulverband (Gemeindeverband) zusammen. Schulverbände müssen zwingend dann errichtet werden, wenn innerhalb des Schulkreises ein oder mehr Schulstandorte geführt werden, welche die Bedingung von 8 Oberstufenabteilungen nicht erfüllen, jedoch mindestens 4 Abteilungen umfassen. Schulverbände können auch für die gesamte Volksschulstufe gebildet werden. Die Gemeinden sind mit gleichen Rechten und Pflichten und mit anteilmässigem Stimmrecht an einer gemeinsamen, allen gehörenden Schule beteiligt. Eine aus allen Verbandsgemeinden zusammengesetzte Kreisschulpflege nimmt die Aufsicht wahr. Die Verbandsstruktur und die Wahl der Mitglieder (Volkswahl oder Behörrendelegationen) wird in den Verbandssatzungen geregelt. Der Kreisschulpflege kommen in schulischen Belangen die schulpflegerischen Kompetenzen gemäss Schulgesetz und die gemeinderätlichen Kompetenzen gemäss Gemeindegesetz zu.

Kreisschulen
mit Schulverband

Bei der Gründung des Verbandes sind die Vermögenswerte für die Übernahme von bestehenden Schulanlagen durch den Verband festzulegen beziehungsweise auszuhandeln. Neuinvestitionen und die laufenden Kosten des Schulbetriebes werden von den Verbandsgemeinden entsprechend ihrer Grösse (nach Einwohner- oder Schülerzahl) mitgetragen. Statt Eigentumsübernahme kann die Standortgemeinde den vom Verband beanspruchten Schulraum auch an diesen vermieten.

Eigentumsrechte

Mit der Verbandslösung können die Rechte und Pflichten der Gemeinden ausgewogen und partnerschaftlich verteilt werden. Namentlich bringt die Verbandslösung eine tendenziell grössere Beständigkeit und damit zusätzliche Sicherheit für alle Verbandspartner.

Sicherheit

Mit der Revision des Schulgesetzes (Teilrevision Etappe II) wurden auch die Voraussetzungen zu einer auf die Bedürfnisse der Verbandsgemeinden angepassten Ausgestaltung der Kompetenzordnung geschaffen. Die im Einzelfall als angemessen erachtete Lösung wird in den Verbandssatzungen ihren Niederschlag finden müssen.

Kompetenzordnung

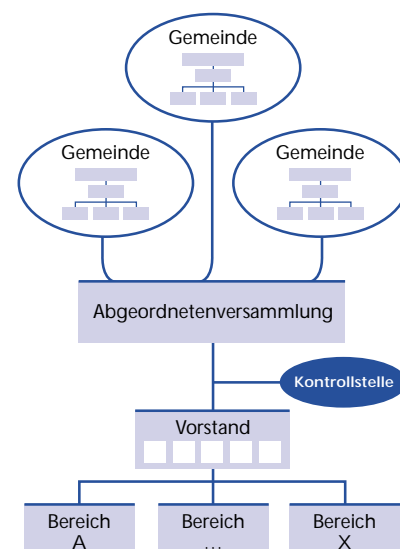
Rechtliche Ausgestaltung der Verbandslösung

<i>Grundlagen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Name, Sitz • Zweck /Aufgaben • Organisationsform (mit/ohne Abgeordnetenversammlung)
<i>Mitgliedschaft</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder (-bestand) • Nachträglicher Beitritt: Zuständigkeit, Bedingungen und Verfahren • Austritt: Voraussetzungen, Zeitpunkt, finanzielle Folgen
<i>Schulanlagen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Eigentumsverhältnisse • Planung, Bau und Unterhalt • Nutzungsrechte
<i>Verbandsgemeinden</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Antrags- und Auskunftsrecht • Zuständigkeit für Wahlen und Sachgeschäfte • Beschlussfassungsquoren • Obligatorisches/fakultatives Referendum • Initiativrecht • Beschwerderecht
<i>Abgeordnetenversammlung</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer • Konstituierung (Präsidium, Aktuarat usw.) • Zuständigkeit für Wahlen und Sachgeschäfte (abschliessende Aufzählung) • Beschlussfassungsquoren • Finanzkompetenzen

• = *obligatorisch*

<i>Kreisschulpflege Vorstand</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer • Konstituierung (Präsidium, Aktuariat) • Kommissionen (eventuell) • Zuständigkeit für Wahlen und Sachgeschäfte (Generalklausel) • Beschlussfassungsquoren • Finanzkompetenzen • Leistungsvereinbarungen mit Verbandsgemeinden und mit Dritten
<i>Kontrollstelle</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer • Konstituierung
<i>Finanzielles</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzierung der Schulanlagen und der laufenden Betriebskosten • Haftung • Rechnungsführung
<i>Änderung der Satzungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeiten, Quoren und Verfahren
<i>Auflösung und Liquidation des Verbandes</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzungen • Beschlussfassungsquoren • Anspruch am Liquidationsergebnis
<i>Schlussbestimmungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Inkrafttreten • Genehmigungsvermerke

Gemeindeverband:
Modell mit Abgeordnetenversammlung



Referenzen

Muster eines Schulvertrages, herausgegeben von der Abteilung Volksschule und Heime des Departementes Bildung, Kultur und Sport (2001)

Besonderheiten: –

Kontaktadresse: Departement Bildung, Kultur und Sport
Abteilung Volksschule und Heime
Projektleitung Regos
Obere Vorstadt 3, 5001 Aarau
Telefon 062/835 21 14, Fax 062/835 21 09

Schulvertrag

Dieses Muster finden Sie unmittelbar anschliessend im Anhang

Gemeindevertrag zwischen den Einwohnergemeinden Seengen und Boniswil (2000)

Besonderheiten: Gemeinsame Führung der Oberstufenabteilungen (Real-, Sekundar-, Bezirksschule und Kleinklasse)

Kontaktadresse: Gemeindkanzlei Seengen, 5707 Seengen
Telefon 062/777 11 33, Fax 062/777 34 89
E-Mail: gemeindkanzlei@seengen.ch

Beispiel im Anhang

Muster von Satzungen eines Schulverbandes, herausgegeben von der Abteilung Volksschule und Heime des Departementes Bildung, Kultur und Sport (2001)

Besonderheiten: –

Kontaktadresse: Departement Bildung, Kultur und Sport
Abteilung Volksschule und Heime
Projektleitung Regos
Obere Vorstadt 3, 5001 Aarau
Telefon 062/835 21 14, Fax 062/835 21 09

Schulverband

Das Muster wird anschliessend im Anhang wiedergegeben

Referenzen

Satzungen der Kreisschule Buchs-Rohr (2001)

*Die Satzungen finden Sie
anschliessend im Anhang
dokumentiert*

Besonderheiten: – Verbandslösung für Kindergarten und Volksschule
(Primarschule und Oberstufe)

Kontaktadresse: Gemeindeganzlei Buchs, 5033 Buchs
Telefon 062/834 74 10, Fax 062/834 74 18
E-Mail: gemeindeganzaltung@buchs-aargau.ch

Satzungen des Schulverbandes Oberstufe Fischingertal (2000)

*Weiteres Beispiel,
nicht dokumentiert*

Besonderheiten: – Betrieb eines gemeinsamen Oberstufenzentrums
– Verband ohne Abgeordnetenversammlung

Kontaktadresse: Gemeindeganzlei Mumpf, 4322 Mumpf
Telefon 062/873 12 65, Fax 062/873 02 74
E-Mail: gemeinde.mumpf@bluewin.ch

Satzungen des Gemeindeverbandes Kreisschule Kelleramt, Jonen (2001)

*Weiteres Beispiel,
nicht dokumentiert*

Besonderheiten: – Führung der Real- und der Sekundarschule

Kontaktadresse: Gemeindeganzlei Jonen, 8916 Jonen
Telefon 056/634 19 20, Fax 056/634 32 36
E-Mail: gemeindeganzlei@jonen.ch

Satzungen der Kreisschule Unteres Fricktal (2001)

*Weiteres Beispiel,
nicht dokumentiert*

Besonderheiten: – Kreisschule für Bezirks-, Sekundar- und Realschule
sowie weitere Schultypen der Oberstufe
– Verband ohne Abgeordnetenversammlung

Kontaktadresse: Stadtverwaltung Rheinfelden, 4310 Rheinfelden
Telefon 061/835 51 11, Fax 061/835 52 53
E-Mail: kanzlei@rheinfelden.ch

M U S T E R V E R T R A G

Muster eines Schulvertrages

(Entwurf Abteilung Volksschule und Heime, Stand Oktober 2001 FW)

Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden ... (Name) und ... (Name)
über die gemeinsame Führung der ... (Schulstufe, Schultyp, einzelne Abteilung)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Gestützt auf § 56 Abs. 1 und § 57 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 schliessen die Vertragsparteien einen (interkommunalen) Vertrag über die gemeinsame Führung der ... (Schulstufe, Schultyp, einzelne Abteilung). Zweck
- Vertragsparteien sind die Einwohnergemeinden ... und ... (Namen). Vertragsparteien
- § 2 Die Einwohnergemeinde ... (Name) führt als Standortgemeinde (die, alle, folgende) Abteilungen der ... (Schulstufe, Schultyp). Vertragsumfang
- § 3 Die Standortgemeinde wählt (nach GAL: stellt an) die Lehrkräfte für die von ihr geführten Abteilungen und stellt die für die Zwecke der ... (Schulstufe, Schultyp) benötigten Anlagen und Einrichtungen zur Verfügung. Kompetenzen der Sitzgemeinde
- Für deren Errichtung und Unterhalt ist sie allein zuständig. Im übrigen finden die Bestimmungen des Schulgesetzes Anwendung.

II. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

- § 4 Die Standortgemeinde erhält von der (den) anderen Vertragspartei(en) pro Schüler und Schülerin jährlich ein Schulgeld. Das Schulgeld wird vom Gemeinderat der Standortgemeinde nach Rücksprache mit dem Gemeinderat der anderen Vertragspartei(en) gemäss der Verordnung über das Schulgeld vom 16. Dezember 1985 festgesetzt und diesem rechtzeitig vor der Budgetierung bekannt gegeben. Schulgeld

III. ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN

- § 5 Für die Aufgabenerfüllung gemäss Schulgesetz ist die Schulpflege der Standortgemeinde zuständig. Schulpflege
- Die Schulpflege der Standortgemeinde räumt einem Mitglied (zwei Mitgliedern) der Schulpflege der anderen Vertragspartei(en) gemäss § 69 Abs. 4 des Schulgesetzes bezüglich der Belange der ... (Schulstufe, Schultyp) einen Sitz (mit beratender Stimme) ein. (ev. Präzisierung über spezielle Gremien, Anzahl jährliche Sitzungen, Umfang der Mitsprache, z.B. Anstellung Lehrkräfte, Budget) (auf Mitsprache kann auch verzichtet werden, da kann-Formulierung) Mitsprache

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 6 Dieser Vertrag tritt nach Gutheissung durch die Einwohnergemeinden mit der Unterzeichnung durch die Gemeinderäte der Vertragsparteien auf Beginn des Schuljahres 20 ../.. in Kraft. Inkrafttreten
- § 7 Jede Vertragspartei ist berechtigt, diesen Vertrag nach fünfjähriger Dauer unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende des Schuljahres 20 ../.. zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlung der Vertragspartei. Die kündigende Partei muss alle ihr nach Gesetz und Vertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllt haben. Kündigung
- Wird der Vertrag nicht gekündigt, erneuert er sich um je weitere zwei Jahre. Erneuerung
- § 8 Für Beschwerden in Schulangelegenheiten gelten die Vorschriften der Schulgesetzgebung. Beschwerden

(Datum und Genehmigungsvermerke)

P R A X I S B E I S P I E L

Gemeindevertrag zwischen der Einwohnergemeinde Seengen und der Einwohnergemeinde Boniswil über die gemeinsame Führung der Oberstufenabteilungen (Real-, Sekundar-, Bezirksschule und Kleinklasse) (2000)

- § 1 Gestützt auf § 56 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 schliessen die Vertragsparteien einen Vertrag über die gemeinsame Führung der Oberstufenabteilungen (Real-, Sekundar-, Bezirksschule und Kleinklasse) ab. Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Die Einwohnergemeinde Seengen führt als Sitzgemeinde alle Oberstufenabteilungen der Einwohnergemeinde Boniswil. Ausnahmsweise kann in begründeten Einzelfällen die Schulpflege Boniswil den Schulbesuch in einer anderen Gemeinde bewilligen. Gemeinderat und Schulpflege Seengen sind rechtzeitig zu informieren.
- § 3 Die Sitzgemeinde wählt die Lehrkräfte für die von ihr geführten Abteilungen und stellt die benötigten Anlagen und Einrichtungen zur Verfügung. Für deren Errichtung und Unterhalt ist sie allein zuständig. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Schulgesetzes Anwendung.
- § 4 Die Sitzgemeinde erhält von der anderen Vertragspartei für jeden von ihr gestellten Schüler jährlich ein Schulgeld. Das Schulgeld wird vom Gemeinderat Seengen nach Rücksprache mit dem Gemeinderat Boniswil gemäss der jeweils geltenden Verordnung über das Schulgeld jährlich festgesetzt. Der Ansatz wird rechtzeitig vor der Budgetierung mitgeteilt. Finanzielle Bestimmungen
- § 5 Für die Oberstufe der Schule Seengen besteht zum Zweck der gegenseitigen Information eine Kreisschulkommission mit beratender Funktion. Sie setzt sich aus je einem Mitglied pro Vertragsgemeinde zusammen. Die Wahl des Mitgliedes erfolgt durch den Gemeinderat der jeweiligen Vertragsgemeinde. Organisatorische Bestimmungen
- Die Kreisschulkommission konstituiert sich selbst.
- Die Amtsdauer der Kreisschulkommission entspricht derjenigen der Schulpflege Seengen.
- Die Schulpflege Seengen bedient die Kommission rechtzeitig mit den nötigen Informationen.
- § 6 Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlungen auf Beginn des Schuljahres 2000/2001 in Kraft. Schlussbestimmungen
- § 7 Allfällige frühere Vereinbarungen der Vertragsgemeinden über die Führung von Oberstufenabteilungen, ausgenommen der Gemeindevertrag über die Kreismusikschule Seengen, werden durch den vorliegenden Vertrag ersetzt.
- § 8 Jede Vertragspartei ist berechtigt, diesen Vertrag nach fünfjähriger Dauer unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Schuljahres zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlung der Vertragspartei. Die kündigende Partei muss alle ihr nach Gesetz und Vertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllt haben.
- Wird der Vertrag nicht gekündigt, erneuert er sich stillschweigend um jeweils weitere zwei Jahre.
- § 9 Für Beschwerden in Schulangelegenheiten gelten die Vorschriften der Schulgesetzgebung.

(Datum und Genehmigungsvermerke)

M U S T E R S A T Z U N G E N

Muster von Satzungen eines Schulverbandes

(Entwurf Abteilung Volksschule und Heime, Stand Oktober 2001 FW).

Satzungen des Gemeindeverbandes für die Kreisschule

... (Name, Gemeinden, Schulstufe, Schultyp)

I. ALLGEMEINES

- § 1** Gestützt auf die §§ 74 ff des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 und auf § 56 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 bilden die Gemeinden ..., ... und ... (Namen) unter dem Namen «...» (Name) einen Gemeindeverband (oder: Schulverband) mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in ... (Name einer Verbandsgemeinde).

Bestand, Name, Sitz und Zweck

Der Verband bezweckt die gemeinsame Führung einer Kreisschule für die Verbandsgemeinden mit den folgenden Schulstufen und -typen:

- Bezirksschule in ... (Name)
- Sekundar- und Realschule in ... (Name)
(weitere nach Bedarf).

- § 2** Weitere Gemeinden können, vorbehältlich der regionalen Planung der Oberstufe, mit Zustimmung der bisherigen Verbandsgemeinden dem Verband beitreten.

Beitritt weiterer Gemeinden

Eine dem Verband beitretende Gemeinde hat eine Einkaufssumme zu bezahlen, welche aufgrund folgender Kriterien ermittelt wird (sofern nicht die Standortgemeinde die Investitionen allein tätigt und die Anlagen dem Verband vermietet):

- a) Realwert der von den bisherigen Verbandsgemeinden getätigten Investitionen und der eingebrachten Sachwerte,
- b) Schüler- und Einwohnerzahl der beitretenden Gemeinde (Durchschnitt beider Faktoren), analog § 5 nachstehend).

Die Einkaufssumme ist den bisherigen Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer seinerzeitigen Nettobelastung gutzuschreiben.

II. SCHULANLAGEN

- § 3** Die Schulanlagen sind nach den kantonalen Vorschriften zu planen, zu erstellen und zu unterhalten. Erforderlichenfalls können auch Nutzungsrechte an geeigneten Liegenschaften und Anlagen Dritter erworben werden.

Planung, Bau, Unterhalt

- § 4** Die Mitbenützung der im ausschliesslichen Eigentum der Einwohnergemeinde ... (Name) stehenden Schul- und Sportanlagen sowie der Erschliessungsanlagen (Strassen, Plätze, Kanalisation, Wasser- und Elektrizitätsversorgung usw.) durch die Schule des Verbandes wird der Gemeinde ... (Name) von den beteiligten Gemeinden durch einen anteilmässigen Baukostenbeitrag abgegolten (alternativ: vom Verband durch einen jährlichen Beitrag (Mietzins) abgegolten).

Mitbenützung

Die aus der gemeinsamen Benützung dieser Anlagen entstehenden Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten werden anteilmässig der Verbandsrechnung belastet.

- § 5** Die Investitionen sind durch Beiträge der Verbandsgemeinden nach Verteilungsschlüssel gemäss dem folgenden Abs. 2 zu finanzieren. (Alternativ: Die Investitionen sind durch die Standortgemeinde zu finanzieren. Abs. 2 und § 6 erübrigen sich.)

Finanzierung, Verteilungsschlüssel

Investitionen, wie Erwerb von Liegenschaften, Errichtung, Erweiterung und Erneuerung von Schulanlagen werden von den Verbandsgemeinden nach Massgabe ihrer Schüler- und Einwohnerzahlen finanziert (Durchschnitt beider Faktoren). Massgebend sind die Schülerzahlen der vorangehenden ... (Zahl) Jahre und die Einwohnerzahl am 31. Dezember des Vorjahres. Die Kostenanteile werden auf einen Zehntel Prozent genau ermittelt.

- § 6 Landgeschäfte (Kauf, Verkauf, Tausch), Bau, Umbau und Erweiterung der Schulanlagen sind zusammen mit den erforderlichen Krediten und allenfalls notwendigen Satzungsänderungen von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden zu beschliessen.
- Einmalige Investitionen (Bauten, Umbauten, Einrichtungen, Landerwerb), die den Betrag von Fr. ... (*Summe*) nicht übersteigen, sowie Landtauschgeschäfte mit einer den Betrag von Fr. ... (*Summe*) nicht übersteigenden Tauschentschädigung können verbindlich von der Abgeordnetenversammlung beschlossen werden (*sofern Abgeordnetenversammlung besteht. Sonst Kompetenzen dem Vorstand übertragen und Kompetenzsummen anpassen*).
- III. BETRIEB**
- § 7 Die Abgeordnetenversammlung (*bei deren Fehlen: Der Vorstand*) beschliesst auf Antrag der Kreisschulpflege den Voranschlag.
(*Alternative: Bei einfacher Verbandsstruktur mit ausschliesslich Kreisschulpflege als Exekutivorgan: Die Kreisschulpflege beschliesst (nach Rücksprache mit den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden) über den Voranschlag.*)
- § 8 Jeweils auf Grund der Schülerzahlen vom 31. Mai des laufenden Jahres (*oder ein Datum zu Beginn des neuen Schuljahres, z.B. 31. August*) stellt der Verband den Verbandsgemeinden die Gemeindebeiträge für das laufende Rechnungsjahr in Rechnung, wobei auf das budgetierte Betriebsdefizit abzustellen ist.
- Das Schulgeld für Schülerinnen und Schüler aus Nichtverbandsgemeinden wird gemäss der Verordnung über das Schulgeld berechnet.
- § 9 Die Netto-Aufwendungen umfassen sämtliche Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen einschliesslich Kosten für die Verzinsung von Fremdkapital sowie vorgeschriebene Abschreibungen abzüglich Erträge und Rückerstattungen, ohne die Beiträge der Verbandsgemeinden.
- Von diesem Betrag übernimmt die Gemeinde ... (*Name*) vorab 10 % als zusätzlichen Standortbeitrag.
- Die Betriebsbeiträge und Schulgelder sind bis 31. Oktober zu bezahlen. Der Verband kann für die laufenden Verpflichtungen einen Bankkontokorrent in Anspruch nehmen und nach Bedarf von den Verbandsgemeinden Akontozahlungen einverlangen.
- § 10 Für den Voranschlag, die Rechnungsführung und die Rechnungsablage gelten die kantonalen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände.
- Die Abgeordnetenversammlung bestimmt den Rechnungsführer oder die Amtsstelle, der die Rechnungsführung obliegt.
(*Alternative: Bei einfacher Verbandsstruktur: Die Rechnungsführung obliegt der Finanzverwaltung der Gemeinde ... [empfohlen: Sitzgemeinde].*)
- IV. MITWIRKUNGSRECHTE DER STIMMBERECHTIGTEN**
- § 11 Voranschläge, Bau- und Betriebsrechnungen sowie Rechenschaftsberichte sind in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.
- § 12 Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden haben, soweit das Amtsgeheimnis nicht verletzt wird, ein Auskunftsrecht über die Verbandsangelegenheiten. Anfragen sind (*schriftlich, mündlich*) an ... (*Organ bezeichnen: Vorstand, Kreisschulpflege, Abgeordnetenversammlung...*) zu richten.

- § 13** Jeder Gemeinderat der Verbandsgemeinden sowie ... (*Zahl oder Prozentsatz*) im Verbandsgebiet wohnende Stimmberechtigte können verlangen, dass ein den Verband betreffendes Geschäft auf die Traktandenliste der Abgeordnetenversammlung (*sofern vorhanden, sonst Verbandsvorstand*) bzw. der Kreisschulpflege gesetzt wird. Eine Vertretung der Antragstellenden kann zu den Sitzungen eingeladen werden. (*Gemäss Gemeindegesetz § 77 Abs.1, lit. g könnte auch ein obligatorisches oder fakultatIVES Referendum sowie ein Initiativrecht der Stimmbürgerschaft in die Satzungen aufgenommen werden.*)

Antragsrecht

V. ORGANISATION

(Hier wird die Verbandsstruktur festgelegt, die den örtlichen Verhältnissen und dem politischen Willen zu genügen hat. Es ist zu entscheiden:

- a) mit oder ohne Abgeordnetenversammlung,
- b) mit Verbandsvorstand und Kreisschulpflege [analog Gemeinderat und Schulpflege] oder Kreisschulpflege als einziges Exekutivorgan,
- c) Zuordnung der Kompetenzen auf die Verbandsorgane,
- d) über das Wahlverfahren [direkte Wahl oder Delegation von Behördevertretungen],
- e) über Grösse und Zusammensetzung der Organe [paritätisch oder gewichtet nach Gemeindegrösse oder Schülerzahl].

Die folgenden Bestimmungen [mögliches Beispiel] sind entsprechend anzupassen.)

- § 14** Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Abgeordnetenversammlung (*alternativ: der Verbandsvorstand*),
- b) die Kreisschulpflege und
- c) die Kontrollstelle.

Organe

a) Abgeordnetenversammlung (Verbandsvorstand)

- § 15** Die Abgeordnetenversammlung (*Der Verbandsvorstand*) besteht aus ... (*gleiche oder abgestufte Zahl*) Vertretern der Verbandsgemeinden.

Abgeordnetenversammlung

Die Wahl der Abgeordneten erfolgt durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ auf eine vierjährige Amtsperiode. (*Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden gewählt/delegiert.*)

Die Abgeordnetenversammlung (*Der Verbandsvorstand*) konstituiert sich selbst, (*wobei jedoch einer der Abgeordneten von ... zum Präsidenten zu wählen ist; alternativ: Turnus festlegen*). Sie kann für die Erledigung oder Vorbereitung laufender Geschäfte einen Ausschuss (*Vorstand*) bilden.

- § 16** Die Abgeordnetenversammlung (*Der Verbandsvorstand*) hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

Aufgaben

- a) die Festlegung des Voranschlages und der Gemeindebeiträge,
- b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, der Jahresrechnung und der Kreditabrechnung sowie die Beschlussfassung darüber,
- c) die Beschlussfassung über Änderung der Satzungen unter Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsgemeinden (§ 18),
- d) die Beschlussfassung über Schulverträge mit weiteren Gemeinden (§ 2),
- e) die Beschlussfassung über Verpflichtungskredite betreffend Erstellung, Erweiterung, Änderung und Werterhaltung von Verbandsanlagen sowie über Erwerb, Veräusserung oder Tausch von Grundstücken und anderem Verbandseigentum im Rahmen der Kompetenzen von § 6,
- f) die Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle,
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes (§ 25).
- h) die Beschlussfassung über Reglemente,
- i) ...

§ 17 Die Abgeordnetenversammlung (*Der Verbandsvorstand*) erlässt eine Geschäftsordnung. Geschäftsordnung

Die Wahlen in der Abgeordnetenversammlung erfolgen geheim, sofern die Versammlung nicht durch Mehrheitsbeschluss offene Abstimmung festlegt. Die Abstimmungen über Beschlüsse erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Abgeordneten geheime Stimmabgabe beschliesst.

Im übrigen gelten für die Abgeordnetenversammlung sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes für die Gemeindeversammlungen. Die Verhandlungen sind öffentlich und in den ortsüblichen Publikationsorganen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände rechtzeitig anzukündigen (*Bestimmung gilt für Verbandsvorstand nicht*). Die gefassten Beschlüsse werden publiziert.

§ 18 Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschliessen über: Erfordernis der Zustimmung der Gemeinden

- a) Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften sowie Bau, Umbau und Erweiterungsbauten, soweit ein solches Geschäft den Betrag von Fr. ... (*Summe*) übersteigt (vgl. § 6 Abs. 2),
- b) Beitritt weiterer Gemeinden zum Gemeindeverband,
- c) Änderung der Satzungen und
- d) Auflösung des Gemeindeverbandes
- e) (...).

Ein Geschäft gilt als angenommen, wenn ihm die Mehrheit der Stimmenden und der Gemeinden zugestimmt haben.

Für die Zusammenstellung der Abstimmungsergebnisse ist das Wahlbüro der Gemeinde ... (*Name*) zuständig. Dieses teilt die Ergebnisse den Verbandsgemeinden mit und veranlasst die erforderlichen Publikationen.

b) Kreisschulpflege

§ 19 Die Kreisschulpflege setzt sich zusammen aus ... (*Je «Zahl» oder unterschiedliche Zahl je nach Gemeindegrösse oder Schülerzahl*) Mitgliedern der Verbandsgemeinden. Dabei ist anzustreben, dass mindestens ein Mitglied der örtlichen Schulpflege der Kreisschulpflege angehört. Zusammensetzung und Wahl

Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden wählen gemeindeweise ihre Kreisschulpfleger für eine vierjährige Amtsdauer. (*Variante: Die örtlichen Schulpfleger delegieren ihre Vertretungen in die Kreisschulpflege.*)

Die Kreisschulpflege konstituiert sich selbst.

§ 20 Der Kreisschulpflege stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Ihr obliegen insbesondere die vom Schul- und Gemeindegesetz und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen überbundenen Aufgaben. (*Je nach gewählter Verbandsstruktur drängt sich hier eine Aufzählung der Aufgaben auf.*) Aufgaben

c) Kontrollstelle

§ 21 Die Kontrollstelle wird aus je einem Mitglied der Finanzkommission der Verbandsgemeinden (*durch je ein Mitglied aus der Finanzkommissionen von 3 Gemeinden*) gebildet. Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst. Bestand und Wahl

Die Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle erfolgt auf eine Amtsperiode, welche drei Monate nach derjenigen für Gemeinderäte beginnt. Sie endet für zurücktretende Mitglieder im Zeitpunkt der Amtsübernahme durch die Nachfolger.

§ 22 Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen und erstattet der Abgeordnetenversammlung Bericht und Antrag. Aufgaben

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 23** Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet dieser als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Subsidiär haften die angeschlossenen Gemeinden nach Massgabe ihres Schülerprozentanteils in den letzten ... (*Zahl*) Jahren. Haftung
- § 24** Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann eine Gemeinde gemäss § 82 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 aus dem Verband austreten. Der Austritt wird nach Ablauf einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Schuljahres wirksam. Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes oder auf Rückzahlung der von Ihnen geleisteten Baukostenbeiträge. Austritt
- § 25** Satzungsänderungen, insbesondere Änderungen bei den Schulstufen und -typen gemäss § 2 Abs. 2 sind von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden zu beschliessen. Satzungsänderungen
- Satzungsänderungen rein formeller Natur und ohne finanzielle Auswirkungen können von der Abgeordnetenversammlung (*oder anderes Organ*) beschlossen werden.
- § 26** Für die Auflösung des Verbandes gilt § 82 Abs. 2 des Gemeindegesetzes. Auflösung
- Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen wird nach Massgabe der Gemeindebeiträge der letzten zehn Jahre auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.
- § 27** Diese Satzungen treten nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlungen und der Genehmigung durch das Departement des Innern in Kraft. Die Aufnahme des Schulbetriebes durch den Schulverband erfolgt auf das Schuljahr ... (*Jahr einsetzen*). Inkrafttreten

(Hier ev. Übergangsbestimmungen einfügen)

(Datum und Genehmigungsvermerke)

P R A X I S B E I S P I E L

Satzungen der Kreisschule Buchs-Rohr (2001)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1** Die in diesen Satzungen verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter. Einleitung
- § 2** Gestützt auf § 56 des Schulgesetzes schliessen sich die Gemeinden Buchs und Rohr unter dem Namen «Kreisschule Buchs-Rohr» zu einem Gemeindeverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 74 Gemeindegesetz zusammen. Form, Name und Sitz dieses Gemeindeverbandes
- Sitz des Verbandes ist jeweils der Ort des Schulsekretariates.
- § 3** Der Verband errichtet und betreibt für die ihm angeschlossenen Gemeinden die Volksschule, bestehend aus Primarschule, Oberstufe (Real-, Sekundar- und Bezirksschule, Berufswahlschule) inkl. Einschulungs- und Kleinklassen und weiteren Sonderschulformen (§ 56 SchulG) sowie Kindergarten und Musikschule. Zweck
- Dem Verband können weitere Aufgaben im Bereich Schulwesen übertragen werden.

II. ORGANISATION

A. Übersicht

- § 4** Die Organe des Verbandes sind: Organe
- die Gesamtheit der Stimmberechtigten der angeschlossenen Gemeinden
 - der Kreisschulrat (Abgeordnetenversammlung)
 - die Kreisschulpflege
 - die Schulleitung
 - die Revisionsstelle

B. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten

- § 5** Die Gesamtheit der Stimmberechtigten beider Verbandsgemeinden übt ihre Rechte an der Urne aus. Die Stimmberechtigten
- Für die Abstimmungen bilden die beiden Gemeinden einen gemeinsamen Abstimmungskreis.
- Die Wahl des Kreisschulrates richtet sich nach § 15 Abs. 4. Jede Gemeinde bildet einen separaten Wahlkreis.
- § 6** Der Gesamtheit der Stimmberechtigten beider Verbandsgemeinden müssen zum Entscheid durch die Urne vorgelegt werden: Obligatorisches Referendum
- a) Änderungen der Satzungen, soweit sich daraus finanzielle Konsequenzen ergeben.
 - b) Beschlüsse, die eine einmalige Ausgabe von mehr als Fr. 1'000'000.– oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 150'000.– zur Folge haben.
- § 7** Alle übrigen positiven und negativen Beschlüsse des Kreisschulrates sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn es mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung verlangt oder wenn es der Kreisschulrat bis unmittelbar nach der Schlussabstimmung beschliesst. Fakultatives Referendum
- Beschlüsse formeller Natur (aus formellen Gründen abgelehnte Initiativ- und Referendumsbegehren, Wahlbeschlüsse) können nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden.

- § 8** Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes die Behandlung von Gegenständen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Kreisschulrates fallen, beim Präsidenten des Kreisschulrates verlangen.
- Die Initiative darf nicht mehrere Gegenstände betreffen. Ihr Text ist auf den Unterschriftenbögen anzuführen. Sie muss die Namen der zum Rückzug berechtigten Personen enthalten. Ein Rückzug ist bis zur Schlussabstimmung im Kreisschulrat und, falls dieser dem Begehren nicht zustimmt, bis zur Anordnung der Urnenabstimmung möglich.
- § 9** Unterliegt der Gegenstand der Initiative dem obligatorischen Referendum, so ist in-
nert eines Jahres seit der Einreichung die Urnenabstimmung anzuordnen.
- Ist das Initiativbegehren in der Form der allgemeinen Anregung gestellt und stimmt der Kreisschulrat demselben zu, so ist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und zur Abstimmung zu unterbreiten. Lehnt der Kreisschulrat das Initiativbegehren ab, so unterstellt er es mit dem Antrag auf Verwerfung der Urnenabstimmung.
- Wird das Initiativbegehren als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht, so ist dieser mit dem Antrag auf Annahme oder Verwerfung zur Abstimmung vorzulegen.
- § 10** Unterliegt der Gegenstand der Initiative dem fakultativen Referendum, so kann der Kreisschulrat dem Initiativbegehren zustimmen. Gegen diesen Beschluss kann das Referendum ergriffen werden.
- Lehnt der Kreisschulrat das Initiativbegehren ab, so hat er es innert 6 Monaten seit der Einreichung mit dem Antrag auf Verwerfung zur Abstimmung zu bringen.
- § 11** Wird das Initiativbegehren in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes eingereicht, kann der Kreisschulrat einen Gegenvorschlag ausarbeiten und ihn gleichzeitig mit dem Initiativbegehren zur Abstimmung unterbreiten.
- Initiativbegehren und Gegenvorschlag müssen die gleiche Materie betreffen. Darüber wird mit einem einzigen Stimmzettel gleichzeitig abgestimmt. Das Mehr wird für jede Vorlage gesondert ermittelt. Erreichen beide Vorlagen eine Mehrheit der Ja-Stimmen, gilt diejenige als angenommen, die mehr Ja-Stimmen aufweist.
- § 12** Die Form der Initiativ- und Referendumsbegehren muss den Bestimmungen der Kant. Verordnung über die Initiative und das Referendum in Gemeindeangelegenheiten entsprechen.
- § 13** Das Referendums- und Initiativbegehren ist der Kreisschulpflege einzureichen, welche über das Zustandekommen entscheidet. Über die Gültigkeit einer Initiative entscheidet der Kreisschulrat.
- § 14** Urnenabstimmungen werden von der Kreisschulpflege angesetzt und von den Verbandsgemeinden durchgeführt. Für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist das Wahlbüro der Sitzgemeinde zuständig.
- Das Abstimmungsergebnis ist von der Kreisschulpflege im Publikationsorgan beider Gemeinden zu publizieren.
- C. Kreisschulrat (Abgeordnetenversammlung)**
- § 15** Der Kreisschulrat ist das oberste Organ des Verbandes und besteht aus Vertretern der Mitgliedergemeinden, wobei jeder Gemeinde pro 750 Einwohner und Bruchteilen davon ein Vertreter zusteht.
- Zusätzlich delegieren die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden eines ihrer Mitglieder in den Kreisschulrat.

Initiative

Verfahren bei
Initiativen mit
obligatorischem
ReferendumVerfahren bei Initiati-
ven mit fakultatивem
ReferendumGegenvorschlag
bei InitiativenInitiative und
Referendum: FormInitiative und Referen-
dum: Zustandekom-
men und Gültigkeit

Urnenabstimmungen

Zusammensetzung,
Amtdauer, Wahl,
Konstituierung

Die Wahl der Kreisschulräte ist für die Dauer einer Amtsperiode von 4 Jahren vorzunehmen. Massgebend sind die Einwohnerzahlen gemäss der letzten aargauischen Bevölkerungsstatistik.

Die Wahl des Kreisschulrates erfolgt durch die Stimmbürger jeder Verbandsgemeinde an der Urne, wobei das Majorzverfahren angewandt wird. Im ersten Wahlgang ist stille Wahl ausgeschlossen. Das Anmeldeverfahren und die Durchführung der Wahl haben nach dem Gesetz über die politischen Rechte und der dazugehörenden Verordnung zu erfolgen. Das Wahldatum wird von der Kreisschulpflege festgesetzt. Für die Ermittlung des Wahlergebnisses ist das Wahlbüro jeder Verbandsgemeinde zuständig. Das Wahlergebnis ist von der Kreisschulpflege im Publikationsorgan beider Gemeinden zu veröffentlichen.

Der Kreisschulrat konstituiert sich selbst. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht der gleichen Verbandsgemeinde angehören.

- § 16** Die ordentlichen Versammlungen des Kreisschulrates finden jährlich zweimal statt. Ausserordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Kreisschulräte oder die Kreisschulpflege verlangt. Einberufung,
Beschlussfähigkeit

Vertreter der Kreisschulpflege und der Schulleitung nehmen an den Sitzungen des Kreisschulrates mit beratender Stimme teil.

Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch den Präsidenten. Die Einladung ist den Kreisschulräten zusammen mit der Traktandenliste und den schriftlichen Anträgen spätestens 20 Tage vor der Versammlung zuzustellen. In dringenden Fällen ist eine Einladungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

Der Kreisschulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Kreisschulräte sowie je die Hälfte der Kreisschulräte jeder Verbandsgemeinde vertreten sind.

- § 17** Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Kreisschulräte. Beschlüsse, Protokoll,
Administration

Beschlüsse über Gesamtbudget und Investitionen bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Kreisschulräte.

Dem Präsidenten steht der Stichentscheid zu.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Kreisschulrates wird ein Protokoll geführt.

Die Verhandlungen des Kreisschulrates sind öffentlich. Die Sitzungstermine sind in der Regel mindestens 20 Tage vorher im Publikationsorgan beider Gemeinden zu publizieren.

Die Beschlüsse des Kreisschulrates sind im Publikationsorgan beider Gemeinden zu veröffentlichen.

Jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde hat das Recht, einen Antrag an den Kreisschulrat einzureichen und Auskunft über Verbandsangelegenheiten zu erhalten, soweit sie nicht unter das Amtsgeheimnis fallen.

Voranschläge, Rechnungen, Rechenschaftsberichte und Protokolle sind in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.

Die Kreisschulräte werden vom Verband entschädigt.

- § 18** Dem Kreisschulrat stehen die folgenden Aufgaben zu: Aufgaben

1. Festsetzung der Zahl der Mitglieder und Wahl der Kreisschulpflege, Wahl des Protokollführers und der rechnungsführenden Stelle
2. Festlegung der Schulorte der Schulstufen
3. Verabschiedung des Budgets und Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Rechenschaftsberichtes
4. Bewilligung von Ausgaben für Bau und Unterhalt der Schulanlagen

5. Wahl von Mitgliedern in Sonderkommissionen
6. Genehmigung des Pflichtenheftes der Kreisschulpflege und der Schulleitung
7. Festsetzung der Entschädigung der Kreisschulräte, der Kreisschulpflege und der Mitglieder der Revisionsstelle
8. Erlass von Reglementen, in welchen Gebühren und Beiträge festgelegt werden
9. Erlass des Personalreglements für die Angestellten des Gemeindeverbandes
10. Festsetzung der Schulgelder für Schüler aus Nichtverbandsgemeinden
11. Beizug einer Treuhand- und Revisionsgesellschaft gemäss § 24

D. Kreisschulpflege

- § 19** Die Kreisschulpflege besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern, wobei jeder Verbandsgemeinde eine Mindestvertretung von 2 Mitgliedern zusteht. Die genaue Zahl wird jeweils durch den Kreisschulrat für eine Amtsperiode von 4 Jahren festgelegt.
- Mitglieder der Kreisschulpflege können nicht gleichzeitig anderen Verbandsorganen der Kreisschule angehören.
- Die Kreisschulpflege konstituiert sich selbst.
- Sie fasst ihre Beschlüsse als Kollegialbehörde und untersteht dem Amtsgeheimnis.
- § 20** Die Kreisschulpflege versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es drei Mitglieder verlangen.
- An den Sitzungen nehmen Vertreter der Schulleitung und Vertretungen der Schule mit beratender Stimme teil.
- Die Kreisschulpflege ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und jede Verbandsgemeinde vertreten ist.
- § 21** Die Beschlüsse kommen durch Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Kreisschulpfleger zustande. Jedes Mitglied hat seine Stimme abzugeben. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- § 22** Der Kreisschulpflege obliegen die Aufgaben nach § 71 Schulgesetz und alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen werden. Sie ist insbesondere zuständig für:
1. Vollzug der schulrechtlichen Erlasse des Kantons Aargau, soweit sie nach diesen dafür zuständig ist
 2. Kontakt mit kantonalen und kommunalen Behörden, soweit Fragen des Schulbetriebes zu behandeln sind
 3. Anstellung sämtlicher Lehrkräfte
 4. Wahl und Anstellung der Schulleitung, der Sekretariatsangestellten und Hauswarte
 5. Wahl der Mitglieder von Subkommissionen
 6. Information der Öffentlichkeit
 7. Erstellung des Budgets und Antragstellung zuhanden des Kreisschulrates
 8. Verfügung und Controlling über die im Budget eingeräumten Mittel
 9. Die Bewilligung von einmaligen Ausgaben ausserhalb des Budgets bis maximal Fr. 10'000.– pro Jahr
 10. Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichtes
 11. Personalführung und -entwicklung der Lehrkräfte und der übrigen Angestellten

Zusammensetzung,
Amtdauer,
Konstituierung

Einberufung,
Beschlussfähigkeit

Beschlüsse, Protokoll

Aufgaben

12. Erlass von schulinternen Reglementen, soweit nicht der Kreisschulrat zuständig ist

E. Schulleitung

§ 23 Auf Antrag der Kreisschulpflege kann der Kreisschulrat eine Schulleitung bewilligen. Diese besteht aus 2 Personen. Einsetzung,
Kompetenzen

Die Mitglieder der Schulleitung unterrichten neben dieser Aufgabe ein Teilpensum an den Schulen des Verbandes.

Die Zuständigkeiten und Kompetenzen zwischen Kreisschulpflege, Schulleitung und Lehrerschaft sind in einem separaten Reglement zu umschreiben. Dieses Reglement ist vom Kreisschulrat zu genehmigen.

F. Revisionsstelle

§ 24 Die Revisionsstelle besteht aus je zwei Mitgliedern der Finanzkontrollorgane der Verbandsgemeinden. Der Kreisschulrat kann zusätzlich eine externe Treuhand- und Revisionsgesellschaft zuziehen. Zusammensetzung,
Konstituierung

Mitglieder der Revisionsstelle dürfen keinen anderen Verbandsorganen der Kreisschule angehören.

Die Revisionsstelle konstituiert sich selbst.

§ 25 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung sowie allfällige weitere vorhandene Spezialrechnungen. Aufgaben

Sie erstellt zuhanden des Kreisschulrates einen schriftlichen Revisionsbericht mit Antrag.

G. Rechnungsführung

§ 26 Die Rechnungsführung des Verbandes wird einer Verbandsgemeinde übertragen, kann jedoch durch Beschluss des Kreisschulrates auch der Kreisschulpflege oder einer Treuhandgesellschaft übertragen werden. Allgemeines

Die Kosten der Rechnungsführung gehen zulasten des Verbandes.

§ 27 Die Rechnung ist nach den Grundsätzen für das Rechnungswesen der Gemeinden zu führen. Grundsätze der
Rechnungsführung,
Zeichnungsberechtig-
ung

Die Rechnung wird von den Präsidenten des Kreisschulrates und der Kreisschulpflege gezeichnet.

H. Vertretung des Verbandes/Zeichnungsberechtigung

§ 28 Der Verband wird vom Präsidenten und einem weiteren Mitglied der Kreisschulpflege vertreten. Sie zeichnen kollektiv zu zweien. Vertretung, Zeich-
nungsberechtigung

III. LEHRER

§ 29 Die Anstellung von Lehrpersonen richtet sich grundsätzlich nach den kantonalen Bestimmungen. Massgebende
Vorschriften

IV. WEITERE MITARBEITER DES VERBANDES

§ 30 Die Anstellung weiterer Mitarbeiter, insbesondere Mitarbeiter im Schulsekretariat und Hauswarte, basiert auf dem durch den Kreisschulrat zu erlassenden Personalreglement. Schulsekretariat,
Hauswarte

Bei Fehlen eines solchen kommt das entsprechende Reglement der Sitzgemeinde zur Anwendung.

V. SCHULANLAGEN

§ 31 Der Verband betreibt die folgenden Schulhäuser und Sportanlagen:

Schulhäuser und Sportanlagen

Schulhäuser

In Buchs Risiacher, Gysimatte, Altes Schulhaus, Suhrenmatte
In Rohr Stäpfli Schulhaus, Brunnbachschulhaus

Kindergarten

In Buchs Triesch, Post, Gysistrasse, Brummelmatte (Rösslimatte)
In Rohr Brunnbach, Kirchweg, Neudorf

Turnhallen

In Buchs Risiacher, Gysimatte, Suhrenmatte, Alte Turnhalle
In Rohr Turnhalle Kirchweg

Sportanlagen

In Buchs Gysimatte, Suhrenmatte

Die Benützung der Schulanlagen durch die örtlichen Vereine oder Institutionen ausserhalb der Schulzeit muss gewährleistet sein. Der Kreisschulrat erlässt ein Benützungsreglement.

VI. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

§ 32 Die Schulanlagen sind nach den kantonalen Vorschriften zu planen, zu erstellen und zu unterhalten. Falls notwendig, können auch Nutzungsrechte an geeigneten Liegenschaften und Anlagen Dritter erworben werden.

Planung, Bau, Unterhalt und Investitionen

§ 33 Die Investitionen sind durch die Beiträge der Verbandsgemeinden nach Verteilschlüssel gemäss Abs. 2 zu finanzieren.

Finanzierung, Verteilschlüssel der Investitionen

Investitionen, wie Erwerb von Liegenschaften, Errichtungen, Erweiterungen, Erneuerungen und Einrichtungen von Schulanlagen, werden von den Gemeinden nach Massgabe ihrer Einwohnerzahlen finanziert.

Massgebend sind die Einwohnerzahlen gemäss der letzten aargauischen Bevölkerungsstatistik. Die Kostenteile werden auf ein Promille genau ermittelt. Als Investitionen gelten einmalige Ausgaben von über Fr. 50'000.–.

§ 34 Sämtliche Gebäude gemäss § 31 sind nach der Gründung des Gemeindeverbandes mittels Baurecht (unselbstständige Dienstbarkeiten) in das Eigentum des Verbandes zu übertragen.

Beschlüsse über Bauten und Erneuerungen

Landgeschäfte (Kauf, Verkauf, Tausch, Einräumung von Dienstbarkeiten), Bau, Umbau und Erweiterungen der Schulanlagen sind zusammen mit den erforderlichen Krediten vom Kreisschulrat zu beschliessen.

§ 35 Die Mitbenützung und Abgeltung von nicht im Eigentum des Gemeindeverbandes stehenden Schul- und Sportanlagen mit dazugehöriger Infrastruktur sowie Erschliessungsanlagen (Strassen, Plätze, Kanalisation, Wasser- und Elektrizitätsversorgung usw.) wird durch den Kreisschulrat mit den Eigentümern der Anlagen geregelt.

Benützung anderer Anlagen

§ 36 Aufgrund der Einwohnerzahlen gemäss der letzten aargauischen Bevölkerungsstatistik stellt die Schulverwaltung bis zum 20. Januar des Folgejahres die Gemeindebeiträge an das Betriebsdefizit für das abgelaufene Kalenderjahr in Rechnung. Dabei ist auf die abgeschlossene Jahresrechnung abzustellen.

Finanzierung der Betriebskosten, Gemeindebeiträge

Der Verband ist berechtigt, von den Verbandsgemeinden Akontozahlungen zu verlangen und für die laufenden Verpflichtungen ein Bankkontokorrent in Anspruch zu nehmen.

Das Schulgeld für die Schüler aus Nichtverbandsgemeinden wird gemäss der Verordnung über das Schulgeld berechnet.

- § 37** Das Betriebsdefizit berechnet sich aufgrund sämtlicher Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen, einschliesslich der Kosten für die Verzinsung von Fremdkapital sowie die vorgeschriebenen Abschreibungen nach Abzug der Erträge, ohne die Beiträge der Verbandsgemeinden. Einmalige Aufwendungen von weniger als Fr. 50'000.– gelten als Betriebskosten.
- Vom Betriebsdefizit übernimmt die Gemeinde Buchs vorab 10 % als Sondervorteil für ihre Standortgunst (grössere Nähe zu einer grösseren Anzahl Schulhäuser).
- § 38** Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, ihre Schüler in die gemeinsame Schule zu schicken und die ihnen gemäss diesen Satzungen entstehenden Pflichten zu erfüllen. Über Ausnahmen entscheidet die Kreisschulpflege.
- VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**
- § 39** Für alle Verpflichtungen, die sich aus der Erfüllung des Verbandszweckes ergeben, haftet der Verband als selbstständige Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- Nach aussen haftet jede Verbandsgemeinde für die Verbindlichkeiten des Verbandes solidarisch. Innerhalb des Verbandes haften die Gemeinden proportional zu ihrer Bevölkerung.
- § 40** Gegen Entscheidungen von Lehrkräften und der Schulleitung kann innert einer Frist von 10 Tagen bei der Kreisschulpflege schriftlich Einsprache erhoben werden. Mit rechtzeitiger Einsprache fällt der ursprüngliche Entscheid dahin.
- Bei Entscheiden der Kreisschulpflege richtet sich der Beschwerdeweg nach dem Schulgesetz.
- In allen anderen Entscheidungen der Kreisschulpflege und des Kreisschulrates richtet sich der Rechtsmittelweg nach Gemeindegesetz und VRPG.
- Bei Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden, dem Gemeindeverband und den beiden Einwohnergemeinden über die Auslegung und Anwendung der Verbandsstatuten entscheidet ein Schiedsgericht. Will eine Partei das Schiedsgericht anrufen, hat sie dies der anderen Partei unter gleichzeitiger Nennung ihres Schiedsrichters mitzuteilen, worauf diese innert 30 Tagen ihren Schiedsrichter bestellt. Die beiden Schiedsrichter bestimmen den Obmann des Schiedsgerichts. Nach Bestellung des Schiedsgerichts hat die klagende Partei innert 30 Tagen ihre Klageschrift einzureichen. Im Weiteren richtet sich das Verfahren nach dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969.
- § 41** Über Satzungsänderungen ohne finanzielle Konsequenzen entscheidet der Kreisschulrat nach Anhörung der Kreisschulpflege.
- Satzungsänderungen mit finanziellen Konsequenzen bedürfen der Zustimmung der nach Gemeindeordnung zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden.
- Der Erlass der Satzungen sowie die Satzungsänderungen unterliegen der Rechtskontrolle des Regierungsrates.
- § 42** Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung der nach Gemeindeordnung zuständigen Organe der einzelnen bisherigen Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Kanton.
- Das Einbringen der Schulanlagen der beitretenden Gemeinden in den Schulverband und allfällige finanzielle Abgeltungen sind mittels Vertrag zwischen der beitretenden Gemeinde und dem Gemeindeverband «Kreisschule Buchs-Rohr» zu regeln.
- § 43** Der Austritt einer Gemeinde aus dem Gemeindeverband ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Spricht sich das zuständige Verbandsorgan gegen den Austritt aus, so entscheidet der Grosse Rat nach Massgabe der für den zwangsweisen Beitritt geltenden Regeln.

- § 44** Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung beider Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrates (§ 82 Gemeindegesetz). Verbandsauflösung
- Im Rahmen der Liquidation des Gemeindeverbandes hat jede Verbandsgemeinde die auf ihrem Gemeindegebiet stehenden Schulanlagen nach den gleichen Regeln in ihr Verwaltungsvermögen zurückzuführen, wie bei der Gründung. Ein verbleibender Überschuss bzw. ein verbleibendes Defizit ist nach dem Schlüssel der Betriebskostenrechnung (§ 36) auf die Verbandsgemeinden zu verteilen, bzw. durch diese zu tragen. Für die Beurteilung von Streitigkeiten aus der Liquidation des Gemeindeverbandes ist das Schiedsgericht gemäss § 40 zuständig.
- § 45** Inkraftsetzung und Änderungen dieser Verbandssatzungen bedürfen der Annahme der Verbandsgemeinden (§ 2 Abs. 1) und der Genehmigung des Regierungsrates. Inkrafttreten dieser Verbandssatzungen
- Diese Satzungen treten per 1.8.2001 mit Beginn des Schuljahres 2001/02 in Kraft.
- Der bisherige Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Buchs und Rohr über die Führung von gemeinsamen Sekundar- und Realschulabteilungen und von stufengetrenten Kleinklassen vom 13./19. November 1984 ist hiermit aufgehoben.
- § 46** Da Schuljahr, Amtszeit der gewählten Kreisschulpflegen und Rechnungsjahr nicht korrespondieren, vereinbaren die Verbandsgemeinden als Übergangsregelung Folgendes: Übergangsregelung
- Nach Inkrafttreten dieser Satzungen bilden die bisherigen Schulpflegen Buchs und Rohr gemeinsam die Kreisschulpflege bis zur ordentlichen Bestellung und Konstituierung des Kreisschulrates und der Kreisschulpflege gemäss diesen Satzungen. Diese gemeinsame Übergangs-Kreisschulpflege konstituiert sich selbst.
 - Schüler, welche bisher ausserhalb der beiden Verbandsgemeinden ihren Unterricht besuchten, besuchen den Unterricht weiterhin in diesen Drittschulen, sofern die obligatorische Schulpflicht noch höchstens zwei Jahre dauert.
 - In der Zeit vom 1.8. bis 31.12.2001 wird die Gesamtschule noch über die von den einzelnen Gemeinden (Buchs und Rohr) bewilligten Budgets finanziert. Die Rechnungsführung des Verbandes beginnt mit dem Kalenderjahr 2002. Das Budget 2002 erstellt die Übergangs-Kreisschulpflege zuhanden der ersten Versammlung des Kreisschulrates.
 - Die Anstellung der Lehrkräfte auf Schuljahresbeginn 2001/02 erfolgt gestützt auf die geltenden kantonalen Vorschriften durch die örtlichen Behörden. Die andere Verbandsgemeinde ist vor dem Anstellungsbeschluss anzuhören.

(Datum und Genehmigungsvermerke)